

SUSANNE GMOSER, Wien

Die steirischen Erbhuldigungen

The paper deals with the homage of the 'Steirische Landstaende' – the representatives of the different estates – to the Archdukes of the Habsburg hereditary lands as a legal act. It examines how the act developed into the main mode of legitimizing any kind of rule in the Early Modern Period. Also it focuses on the fundamental importance of the 'alte Herkommen' (old customs). The act of the representatives' homage to the Archduke regularly was a focal point of different interests in terms of power-politics. Based on an overview of the Styrian homages' development and the special case of the homage to Archduke Leopold I. in 1660 the paper tries to examine the decrease of the homages' importance and function in the Styrian dominions.

I. Allgemeine Überlegungen zum Rechtsakt der Erbhuldigung

Die Erbhuldigung war eine Rechtshandlung, ein rechtskonstitutiver Akt, der vertragsmäßigen Charakter hatte und in der unauflösbaren Verknüpfung zwischen Anerkennung der landesfürstlichen Gewalt und Bestätigung der ständischen Freiheiten durch den neuen Landesherrn bestand. Voraussetzungen des Erbhuldigungsaktes waren einerseits „das Vorhandensein von Persönlichkeiten oder einer Standesgruppe mit ausgesprochen politischem Charakter und politisch maßgebender Machtsphäre, also einem mehr oder minder bereits ausgebildeten Kreis so genannter Landstände, und zweitens die Vorlage mindestens einer Urkunde, deren Inhalt als ‚Privileg‘ oder als ‚Freiheit des Landes‘ angesprochen werden kann“.¹ Für die Akteure stellte sie den zentralen Vorgang für die Legitimation jeglicher Herrschaft dar. Durch wechselseitige, eidlich bekräftigte Verpflichtungen, durch die sich Landesfürst und Landschaft aneinander banden, wurde das rechtliche Verhältnis zwischen Landesherrn und Landständen begründet.

Der verfassungsrechtliche Kern jedes Huldigungsaktes war der auf Mutualität basierende Bezug von promissorischem, also das zukünftige Handeln bindendem Eid der Landstände und herrschaftlicher Garantie und Zusicherung der herkömmlichen Privilegien und Rechte der Stände, die durch die Huldigung „in das Herrschaftssystem integriert, gleichzeitig aber auch von diesem System anerkannt wurden“². Aus ständischer Sicht erfolgte durch den Huldigungsakt die öffentliche Anerkennung der landesfürstlichen Regierungsgewalt, indem die Landschaft die Herrschaftsrechte auf den neuen Landesfürsten übertrug, wobei die Bereitwilligkeit zum Schwur, also die freiwillige und nicht erzwungene ständische Eidesleistung, die „*conditio sine qua non* des gesamten Vorgangs“³ war. Ob zuerst die Stände ihren Treueeid leisten mussten, oder ob ihrem Eid die Bestätigung der landständischen Rechte und Pflichten von Seiten des zukünftigen Herrschers vorangehen sollte, war nicht nur in zeremonieller und formaler Hinsicht von Bedeutung, sondern hatte auch Auswirkungen auf das Verhältnis der Akteure

¹ MELL, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 143.

² BERNING, Nach altem löblichen Gebrauch 162.

³ STROHMEYER, Disziplinierung der Vergangenheit 99.

und spiegelte dieses wider. Das wechselseitig bindende und beide Seiten gleichermaßen verpflichtende Herrschaftsverhältnis wurde so im Vollzug der Huldigung realisiert und gleichzeitig das „heterogene Konglomerat von Rechtsbestimmungen“⁴ des jeweiligen Territoriums erneuert und bestätigt. Die Huldigung schuf also einen beide Seiten verpflichtenden, den einzelnen Menschen „mit [seiner] ganzen Existenz bindenden Statusvertrag“⁵, dessen offizieller Abschluss in den Erbländern bei Regierungsantritt in einer feierlichen Zeremonie stattfand. Diese konstruierte und inszenierte die bestehende Herrschaftsordnung und war daher in hohem Maß von symbolischen Akten und Handlungsvollzügen abhängig. Darüber hinaus wurde durch die festliche Ausgestaltung des Huldigungsaktes den Untertanen die konkrete Ausgestaltung der Herrschaftsordnung präsentiert, da diese als „Verfassung“ ja noch keine schriftliche Fixierung erfahren hatte und schriftliche Kommunikation noch lange Zeit durch ein „Defizit an Glaubwürdigkeit“⁶ gekennzeichnet war. Das periodische Ins-Gedächtnis-Rufen der grundlegenden Normen und Werte des Herrschaftsverbandes durch Symbole, Gesten und Rituale sollte das Verhältnis zwischen Herrscher und Untertanen festigen, rechtsverbindliche Wirkung erzeugen und die bestehende Herrschaftsordnung sichtbar machen und legitimieren.

Der verfassungsrechtliche Kern wurde seit Beginn der Neuzeit in ein feierliches Zeremoniell eingebaut. Der Ablauf des Huldigungsaktes war präzise inszeniert und geplant und bestand aus mannigfaltigen Vorkehrungen und zeremoniellen Abläufen, „die insgesamt den Gehalt und die Aussage der Huldigung sinnfällig er-

weitern und zur Darstellung bringen sollten“⁷. Er sollte die soziale Ordnung als Ganzes, Rangfolgen, aber auch soziale Distanzen zwischen den Akteuren darstellen und vergegenwärtigen. Der zeremonielle Handlungsablauf wies jedem einen unzweifelhaften Platz zu und sollte vertrauensbildende Wirkung haben, indem er die Beteiligten „vom Entscheidungsdruck improvisierter Situationen“⁸ entlastete, gegenseitige Vorstellungen und Erwartungen begrenzte und das Verhalten von Landesfürst und Landständen koordinierte.

Das Huldigungszeremoniell bestand aus verschiedenen Elementen, wie der feierlichen Einholung und dem Einzug des zukünftigen Landesherrn in den Huldigungsort, der Verlesung der Proposition des Landesfürsten, den ständischen Gegenforderungen, dem Schwur der Landstände und der herrschaftlichen Bestätigung der landständischen Privilegien (wobei die Reihenfolge dieser Elemente im Vorfeld meist Gegenstand langwieriger Verhandlungen war), der religiösen Bekräftigung der Eidesleistung durch Singen des „*Te Deum*“, einem Hochamt, dem Austausch von Geschenken sowie einem gemeinsamen Mahl des Landesfürsten und der Ständevertreter. Der protokollarische Ablauf der Huldigung blieb in seinen Teilakten über die Jahrhunderte im Wesentlichen gleich, die Ausgestaltung der Huldigungszeremonie wandelte sich aber im Laufe der Neuzeit von einem eher nüchternen, schmucklosen Rechtsakt zu einer bis in kleinste Detail geplanten Herrschaftsinzenierung, wobei die begleitenden Veranstaltungen an Umfang und Opulenz zunahmten und dem Rechtsakt den Charakter eines barocken, aufwändig inszenierten (Verfassungs-)Festes verliehen.

Die Erbhuldigungen des 16. und frühen 17. Jahrhunderts in den österreichischen Erbländern

⁴ HOLENSTEIN, Huldigung der Untertanen 328.

⁵ BRUNNER, Land und Herrschaft 424f.

⁶ STOLLBERG-RILINGER, Symbolische Kommunikation 516.

⁷ HOLENSTEIN, Huldigung der Untertanen 433.

⁸ HOLENSTEIN, Huldigung und Herrschaftszeremoniell 23.

waren in machtpolitischer Hinsicht regelmäßig Schnittpunkt zwischen ständischen und landesfürstlichen Interessen, deren Vollzug vor allem auf der im politischen Denken der Zeitgenossen fest verankerten Vertragstheorie beruhte. Durch die Delegitimierung des adeligen Widerstandes und die Stärkung des Sukzessionsrechtes der Dynastie der Habsburger traten sie jedoch schrittweise in den Hintergrund und verloren im Bewusstsein der Akteure an Bedeutung. Die Erbhuldigungen vor allem des 18. und 19. Jahrhunderts lebten hingegen von einer prächtigeren und prunkvolleren Ausgestaltung der Huldigungsfeier, in der mehr als zuvor die Person des angehenden Landesfürsten im Mittelpunkt stand. Die Einbindung und Indienstnahme des Adels und damit die Bildung einer regierungs- und dynastietreuen gesellschaftlichen ständischen Elite wurde nach und nach vorbereitet – denn Herrschaft ohne ständische Kooperation war im Habsburgerreich, „das von einer vielschichtigen Pluralität und weiterhin von klaren Zentralismusdefiziten gekennzeichnet war“⁹, nur schwer durchsetzbar.

II. Das „alte Herkommen“ als Verfassungsgedächtnis

Die Verfassung der Herzogtümer Steiermark, Kärnten und Krain war weniger durch kodifizierte oder positiv gesetzte Normen, sondern vielmehr durch Vergangenheit und Geschichte geprägt. Auch bei den Erbhuldigungen der steirischen Landstände gegenüber einem neuen Landesfürsten „spielte [deshalb] die aus der Geschichte abgeleitete Tradition, in der die Stände ihre konstitutionellen Vorstellungen verankerten“¹⁰, eine zentrale Rolle. Wenn die

Stände sich auf das „alte Herkommen“ beriefen, dann waren damit gewohnheitsrechtliche, durch Tradition legitimierte Normen gemeint, die durch die Überzeugung getragen waren, dass sie Recht seien und den weitaus größten Teil des Rechts- und Verfassungslebens darstellten. Die Geschichte und die Geschichtsschreibung überlieferten Privilegien und Bestätigungen, aber auch Verträge, die das Verhältnis zwischen Landesfürst und Ständen regelten und das Mitspracherecht, die Machtansprüche und das Widerstandsrecht der Landstände legitimierten. Darüber hinaus waren zahlreiche Präzedenzfälle überliefert, die als von allen Beteiligten anerkannte Richtlinien für verfassungskonformes Handeln fungieren konnten und daher immer wieder zur normativen Lösung anstehender politischer Probleme herangezogen wurden. Aus diesem Reservoir durch das „alte Herkommen“ geprägter Normen, Traditionen und Vorschriften wurde das entnommen, was unter den gegebenen Verhältnissen zur Legitimation von Opposition, d.h. vor allem im 16. und 17. Jahrhundert zur Durchsetzung konfessionspolitischer Ziele, am besten geeignet schien. Dort, wo es notwendig war, erfolgten Erweiterungen.¹¹ Die Auslegung der gewohnheitsrechtlichen Normen war also interessengeleitet, die zeitliche Dauer einer Praxis war nicht fixiert und wurde interessenspezifisch gehandhabt. Auf diese Weise hatten die Landstände die Möglichkeit, neue Praktiken und Handlungsweisen vom Landesfürsten bei der Erbhuldigung als „altes Herkommen“ einzufordern und ihre Forderungen auch unter Bezugnahme auf das „alte Herkommen“ zu legitimieren.

Erst in den letzten Jahren wurde ein neues Forschungsfeld eröffnet, indem verstärkt Untersuchungen zur symbolischen Kommunikation des Huldigungszeremoniells sowie zur verwende-

⁹ STROHMEYER, Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung 12. Vgl. auch WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht.

¹⁰ STROHMEYER, Propaganda durch Geschichte? 264.

¹¹ Vgl. STROHMEYER, Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung 451f.

ten politischen Sprache zwischen Landständen und Landesfürst unternommen wurden. Ergebnis war eine Neubewertung der Position der Stände und ein nuanciertes, differenzierteres Bild über die Rolle der Stände als politischer Machtfaktor in der (Frühen) Neuzeit. Deren Position innerhalb des vormodernen Herrschaftsgefüges wird nicht mehr nur in der Rolle der bloßen Durchführung landesfürstlicher Vorstellungen gesehen, vielmehr erscheinen sie „als [ein] zwischen Widerpart und zunehmender Kooperation angesiedeltes, selbständiges und eigenwilliges Bauelement des frühneuzeitlichen Staates“¹². Bei der Durchsetzung ihrer Interessen bewegten sich sowohl Landesfürst als auch Landstände auf der Grundlage traditioneller und althergebrachter Rechte und trachteten danach, möglichst wenig in die bestehende Rechtsordnung einzugreifen. Der Rückgriff auf bewährte ständische Rechtstraditionen spielte in zweierlei Hinsicht eine große Rolle: durch ihn wurde ständische Libertät legitimiert, gleichzeitig versuchte der Landesfürst, seinen machtpolitischen Einfluss durch großzügige Auslegung bereits vorhandener und allseits anerkannter Rechte zu erweitern.

In diesem Zusammenhang ist die Erörterung des bereits angesprochenen und in seinen Grundzügen erklärten Begriffs des „alten Herkommens“ besonders wichtig, da auf diesen in jeder Erbhuldigung verwiesen wird. Sowohl für die verfassungsmäßige Ordnung des Landes als auch für die Landstände hatte dieser Begriff zentrale Bedeutung und war daher eine Konstante des politischen Denkens der Vormoderne. Herrschaft erfuhr durch die Bestätigung des „alten Herkommens“ ihre Legitimation, gleichzeitig wurde der Umfang der Herrschaftsrechte festgelegt, da mit der Konfirmation die ständischen Rechte und Freiheiten sowie die Partizipa-

tion der Landschaft an der Machtausübung zumindest formal klar umrissen wurden. Der Inhalt des „alten Herkommens“ war demgemäß beim Herrschaftsantritt nicht klar vorgegeben, vielmehr musste durch Auslegung und Verhandlung immer wieder neu ermittelt werden, was das „alte Herkommen“ umfasste, wobei die inhaltliche Auslegung keinen Verfahrensnormen unterworfen war. Hierbei hatten das historische Bewusstsein und das Wissen der Akteure, ihre Konsensbereitschaft sowie die realen politischen Machtverhältnisse immense Bedeutung. Das „alte Herkommen“ war also ein sehr dehnbarer Begriff, weil er nur den Teil der verfassungsmäßigen Ordnung, der nicht durch gesetzte Artikel oder Kodifizierungen, sondern durch Gewohnheitsrecht und durch die im Konsens akzeptierte Überlieferung historischer Präzedenzfälle umrissen war, beschrieb. Das Verhältnis zwischen Landständen und Landesherrn war durch die Jahrhunderte also weder inhaltlich exakt definiert noch unveränderlich festgeschrieben. Der Inhalt des „alten Herkommens“ blieb immer vom Kontext seiner Anwendung abhängig und wies einen engen Bezug zur politischen Realität auf. Ob bestimmte Verhaltensweisen und Praktiken bereits dem „alten Herkommen“ zugeordnet werden konnten und somit als gewohnheitsrechtlich verankert galten, musste daher innerhalb der Ständekorporation und in teils langwierigen Verhandlungen zwischen Landesfürst und Landständen ausgehandelt und konsensual festgelegt werden.

Bei der Legitimierung ihrer Forderungen und ihrem Mitspracherecht erweiterten die Stände auch den Bezugszeitraum stetig. So wiesen die Huldigungstexte regelmäßig einen historischen Exkurs auf, der der Legitimation der ständischen Rechte diene und schrittweise auf die gesamte Regierungszeit der Habsburger ausgedehnt wurde. Beispielsweise wurde im Herzogtum Steiermark auf die „steirische Goldene Bul-

¹² AMMERER, Die Stände in der Habsburgermonarchie 40.

le¹³ zurückgegriffen, worunter die Rechte und Privilegien fielen, die Rudolf I. und Herzog Albrecht den damaligen Ständen gewährt und bestätigt hatten. Im Zuge des Rückgriffs auf die Geschichte erfolgten systematische Recherchen in den landschaftlichen Archiven, in denen die relevanten Urkunden und Akten aufbewahrt wurden. Vor allem waren es die so genannten „Landhandfesten“, wie beispielsweise die Georgenberger Handfeste von 1186, die im Herzogtum Steiermark eine lange Tradition hatten. Landhandfesten waren systematische Sammlungen von Urkunden und Akten, die ständische Vorrechte festhielten, wie beispielsweise Privilegien im Finanz- und Steuerwesen, in der Landesverteidigung oder im Rechtswesen. Sie hatten also die Funktion, einen wichtigen Teil der Freiheiten und Privilegien der Landschaft „verfassungsmäßig“ zu legitimieren und zählten daher „zu den Säulen ständisch strukturierter Herrschaftsordnungen“¹⁴. Diese Landhandfesten wurden meist nach ihrer Edition, Drucklegung und nach der Bestätigung durch den Landesfürsten im Zuge der Erbhuldigung veröffentlicht, wodurch die Privilegien der Stände eine verfassungsmäßige Legitimation erfuhren. „Der Zeitpunkt der Publikation der Handfeste war nicht zufällig, denn stets wurden diese dann publiziert, wenn ständische Libertät und landesfürstlicher Zentralismus aufeinandergeprallt waren und der Landschaft eine Absicherung ihrer Freiheiten und Rechte durch deren Veröffentlichung politisch ratsam erschien.“¹⁵

¹³ Der Rudolfinische Freiheitsbrief von 1277, dessen Bestätigung durch Herzog Albrecht 1292 und das Rudolfinische Landfriedensgesetz vom Jahr 1276 wurden in den Jahren 1414 und 1424 in eine Handfeste zusammengezogen, welche König Friedrich IV. im Jahr 1443 unter Anhängung eines Goldenen Siegels bestätigte („Goldene Bulle der Steirer“). Vgl. dazu: MELL, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 56.

¹⁴ STROHMEYER, Propaganda durch Geschichte? 260f.

¹⁵ STROHMEYER, Propaganda durch Geschichte? 261.

III. Überblick über die Entwicklung der Erbhuldigungen in der Steiermark¹⁶

Der folgende Überblick soll neben der Auflistung der steirischen Erbhuldigungen lediglich einige prägnante, für deren Entwicklung wesentliche Punkte kurz hervorheben, da es den Rahmen der Arbeit sprengen würde, auf jede einzelne Erbhuldigung im Detail einzugehen.

Die Anfänge der Erbhuldigungen in der Steiermark lassen sich auf die bereits erwähnte Georgenberger Handfeste von 1186¹⁷ zurückführen, mit der erstmals der Stand der Ministerialen anerkannt und damit die Voraussetzung für die Huldigung des neuen Landesherrn als rechtswirksamer und rechtsgültiger Akt für die Untertanen des gesamten reichsunmittelbaren Herzogtums Steier geschaffen wurde. Zwischen dem Landesfürsten und den Ministerialen bestand somit ein „Vertrag“, dessen Inhalt in

¹⁶ Die überblicksmäßige Darstellung der Entwicklung der steirischen Erbhuldigungen bezieht sich auf die Ausführungen von LEITNER, Erbhuldigung; MELL, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte; HISCH, Erbhuldigungen in der Steiermark und GRAFF, MÜLLER, Kommentarband, da mangels rezenterer Forschungsliteratur auf diese älteren Arbeiten zurückgegriffen werden musste.

¹⁷ Markgraf Ottokar IV. schloss am 17. 8. 1186 auf dem Georgenberg bei Enns mit dem ihm verwandten Herzog Leopold V. von Österreich einen Erbvertrag, in dem er den Babenberger zum Erben seines Allodialvermögens einsetzte. Als Ottokar IV. 1192 starb, ging das Allod an die Babenberger über, womit ein Großteil der Steiermark an diese fiel. Die Georgenberger Handfeste war nicht nur der einzige schriftliche Beleg für den genannten (mündlich abgeschlossenen) Erbvertrag, sie enthielt vielmehr auch Privilegien des steirischen Adels, vor allem der Ministerialen des Herzogs. Leopold V. sollte im Voraus ihre besondere privilegierte Stellung anerkennen. Dazu zählte unter anderem das freie Verfügungsrecht über ihre Dienstlehen innerhalb des steirischen Rechtskreises. Vgl. dazu: HOKE, Rechtsgeschichte 77f; weiters LEITNER, Erbhuldigung 99.

rechtlicher Hinsicht als Privileg oder als Landesfreiheiten bezeichnet wurde.

Über den Zeitpunkt der ersten steirischen Erbhuldigung gibt es in der Fachliteratur verschiedene Meinungen. So wird von einigen Historikern die erste Erbhuldigung in der Steiermark mit 1192 datiert, als Herzog Leopold V. und sein ältester Sohn Friedrich mit dem steirischen Herzogtum belehnt werden,¹⁸ während andere die Ansicht vertreten, dass die erste steirische Erbhuldigung nicht im Jahr 1192 stattgefunden haben könne. Begründet wird dies damit, dass in den Quellen keine Anhaltspunkte zu finden seien, dass außerdem der Rechtsstatus der Ministerialen, die bereits in das unfreie Dienstrecht hineingeboren wurden, es „nicht notwendig“ erscheinen ließ und es in rechtlicher Hinsicht auch „nicht vorgesehen“ gewesen sei, von ihnen zusätzlich einen Treueeid – das Kernstück einer Huldigung – zu verlangen¹⁹. Für die Folgezeit bis zur ersten nachweislichen Huldigung für König Rudolf I. im Jahr 1276 herrscht wegen der spärlichen Quellenlage Uneinigkeit, ob und wie viele Huldigungen tatsächlich stattgefunden haben. Fest steht jedenfalls, dass die Rechte und die Macht der Ministerialen stetig wuchsen und König Rudolf in seinem Freiheitsbrief von 1277 die Grundlagen „für die Rechtsformen der weiteren steirischen Erbhuldigungen“²⁰ schuf, der ein Versuch war, die politische Stellung der steirischen Landesherren festzuschreiben und zu sichern. Darüber hinaus legte er die spezifische Reihenfolge der einzelnen Akte innerhalb der Erbhuldigung fest – so musste der neue Landesfürst zuerst vor den Ministerialen den Eid ablegen, indem er ihre herkömmlichen Rechte und Freiheiten beschwor, erst dann leisteten die Ministerialen ihren Eid gegenüber dem

neuen Landesherrn. Den steirischen Landständen wurde somit 1277 ein Vorrecht zuerkannt, welches den Ständen der übrigen Erbländer vorerst nicht zugestanden wurde. In der Steiermark galt dieses ständische Vorrecht bis zur letzten Erbhuldigung im Jahr 1728.

In der Periode von 1277 bis 1493 fanden vermutlich acht weitere Erbhuldigungen²¹ statt. Über die Erbhuldigung für Ernst „den Eisernen“ in Graz 1411 ist eine Urkunde überliefert, in welcher die Eidesformel des Landesherrn und der ständische Gegenschwur enthalten sind.²² Das Jahr 1414 stellt einen wichtigen Wendepunkt in der Geschichte der steirischen Erbhuldigungen dar, da Herzog Ernst den Landständen den Landfrieden von 1276²³ und die Handfesten von 1277 und 1292²⁴ bestätigte. Die Bestätigungsurkunde wurde in deutscher und lateinischer

²¹ 1283 für Albrecht und Rudolf II. von Habsburg in Wien; 1299 für Rudolf III. von Habsburg in Wiener-Neustadt; 1307 für Friedrich den Schönen in Wien; 1347 für Rudolf IV. in Wien; 1411 für Ernst „den Eisernen“ in Graz; 1424 für Friedrich von Tirol als Vormund für den minderjährigen Friedrich V. (den späteren Kaiser Friedrich III., dem dann 1443 auch persönlich gehuldigt wurde) in Graz; 1493 für Maximilian I. in Graz. Vgl. dazu: GRAF, MÜLLER, Kommentarband, Anm. 9. Zusammenfassend kann man aber feststellen, dass die Ansichten der einzelnen Autoren über das tatsächliche Vorliegen von Erbhuldigungen in der Steiermark innerhalb dieses Zeitraumes divergieren.

²² Vgl. dazu: MELL, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 147.

²³ Der Landfriede sicherte die politische Stellung der steirischen Landstände, die bis zum Zeitpunkt der Bestellung eines neuen Landesfürsten zu Reichsministerialen erhoben wurden. Vgl. dazu: MELL, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 145.

²⁴ Am 20. 3. 1292 bestätigte Herzog Albrecht den steirischen Landständen die Gewohnheiten und Rechte, welche ihnen von seinen Vorgängern, den Herzogen Ottokar und Leopold, sowie von seinem Vater Rudolf I. gewährleistet worden waren. Aus der Handfeste Rudolfs I. wurden die Bestimmungen über die Erbhuldigung und deren Vorgang wörtlich übernommen. Vgl. dazu: MELL, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 146.

¹⁸ Vgl. MELL, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 143f; weiters HIRSCH, Die Erbhuldigungen in der Steiermark 15f.

¹⁹ GRAF, MÜLLER, Kommentarband 2.

²⁰ GRAF, MÜLLER, Kommentarband 3.

Sprache ausgestellt. Für die nächsten drei Jahrhunderte sollte von jedem neuen Landesfürsten eine schriftliche Bestätigung und Niederschrift der landständischen Freiheiten und Privilegien in lateinischer und deutscher Sprache verlangt und von jedem neuen Herrscher auch gewährt werden. Nur im Jahr 1651, als Ferdinand IV. die Erbhuldigung entgegennahm, wurde von dieser „unmittelbar zum Erbhuldigungsakt gehörigen Verpflichtung abgewichen“.²⁵

Erst mit dem Anfang des 16. Jahrhunderts verdichten sich die schriftlichen Quellen über die einzelnen Huldigungsakte. So erschien bereits der Bericht über die gemeinsame Erbhuldigung von 1520 für König Karl und dessen Bruder Erzherzog Ferdinand und über die nach dem Wormser Vertrag 1521 stattgefundenen Erbhuldigung für Erzherzog Ferdinand im Jahr 1523 in Augsburg in Druck.²⁶

Die Erbhuldigung für Karl und Ferdinand fand am 6. Februar 1520 statt, wobei Kommissäre als Vertreter der Brüder mit umfassenden Vollmachten ausgestattet worden waren. Die Vertretung durch Kommissäre hatte Erzherzog Ferdinand bereits im Juli 1519 mit der Begründung angekündigt, dass er wegen „etlicher merklichen obligenden geschafft halben“²⁷ am persönlichen Erscheinen verhindert sei. Die Stände wurden zur Gehorsamsleistung den Kommissären gegenüber verpflichtet und zwar in der Art und Weise, als ob der neue Landesfürst persönlich anwesend sei. Nach Leistung der gegenseitigen Eide erhielten die Stände zunächst die provisorische Bestätigung ihrer Privilegien, die endgültige Bestätigung ihrer Freiheitsbriefe durch Karl V. erfolgte im Oktober 1520.

Im Wormser Vertrag von 1521 wurden die nieder- und innerösterreichischen Länder Ferdi-

nand zugesprochen, worauf am 2. Juli 1521 Erzherzog Ferdinand persönlich zur Entgegennahme der Huldigung nach Graz kam. Die Huldigung wurde nach gleichem Schema und auch mit gleichem Wortlaut der Eidesformeln wie im Jahr 1520 geleistet.

Das Herzogtum Steiermark gehörte neben den Herzogtümern Kärnten und Krain, der Grafschaft Görz, Österreichisch-Friaul, Österreichisch-Istrien und Triest zur Ländergruppe Innerösterreich, die 1564 nach dem Tod Ferdinands I. aufgrund der von ihm getroffenen Erbfolgeregelung entstand. Durch diese Regelung wurde das Herrschaftsgebiet unter seinen drei Söhnen, Maximilian, Ferdinand und Karl, aufgeteilt, wobei Karl die Herzogtümer Steiermark, Kärnten und Krain sowie die Grafschaften Görz und Inneristrien erhielt.

Zu den charakteristischen Kennzeichen des Zeitraums um 1600 gehört die „konfessionelle Frontenbildung“²⁸, die sich in den religionspolitischen Auseinandersetzungen manifestierte und bei der sich das katholische Landesfürstentum und die protestantischen Landstände gegenüberstanden. Trotz der konfessionellen Konflikte waren aber Landesfürst und Landstände durch die Bedrohung seitens des Osmanischen Reiches zur Zusammenarbeit gezwungen. Die innerösterreichischen Länder, wo die Verbreitung des Protestantismus bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erfolgte, hatten eine lange, offene Grenze gegen das Osmanische Reich und waren immer wieder Einfällen türkischer Streifscharen ausgesetzt²⁹. Die damit verbundenen hohen Ausgaben für die Landesverteidigung setzten den Landesfürsten ständig unter Druck, denn er war auf die Kooperation

²⁵ MELL, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 148.

²⁶ DIETRICHSTAIN, Des loblichen Fürstenthumbs.

²⁷ Zit. nach: HIRSCH, Erbhuldigungen in der Steiermark 82.

²⁸ STROHMEYER, Propaganda durch Geschichte? 255.

²⁹ Nach früheren Vorstößen im Jahr 1408/1411 kam es 1471 zum ersten großen Türkeneinfall in die Steiermark. Die fast jährlichen türkischen Überfälle sollten erst nach 1493 nachlassen. Vgl. dazu: PFERSCHY, Gemeinschaftssinn und Landesbewußtsein 59.

mit den Ständen angewiesen, die ihrerseits die Gelegenheit nutzten, sich ihre Zustimmung zum militärischen und finanziellen Beistand des Landesfürsten im Kampf gegen die Osmanen mit Zugeständnissen in Religionsfragen zu erkaufen.

1564 verlangte Kaiser Ferdinand I. von den steirischen Ständen die Erbhuldigung für seinen Sohn Erzherzog Karl II., die noch zu Lebzeiten des Kaisers stattfinden sollte. In der Instruktion für die Stände wurde ausdrücklich festgestellt, „dass die Huldigung für Erzherzog Karl nur für die künftige Nachfolge zu verstehen sei und die Stände weiterhin in dem ihm (Kaiser Ferdinand I.) geleisteten Eide bleiben müssten“.³⁰ Auf das Verlangen der protestantischen Stände nach freier Religionsausübung wurde von Seiten der Kommissäre erwidert, „dieser Punkt habe mit der Huldigungs-Handlung gar nichts gemein, übrigens seien sie aber der zuversichtlichen Hoffnung, der Erzherzog als ein milder christlicher Herr und Landesfürst werde sich auch in dieser Beziehung nach aller Gebühr zu erzeigen wissen.“³¹ Die Forderung der in landesfürstlichen Diensten stehenden Landstände auf Entbindung von ihrem Diensteid für die Zeit der Huldigungsverhandlungen wurde vom Kaiser selbst mit der Begründung abgewiesen, „er habe die Huldigung in Steiermark selbst persönlich entgegen genommen, könne sich aber keineswegs erinnern, daß damals die angesprochene Eidesenthebung geschehen ist“.³² Beanstandet wurde von Seiten der Landstände auch, dass die Landtagsausschreibung nicht auf die übliche Weise von Statton gegangen sei, da in dieser die beabsichtigte Erbhuldigung nicht erwähnt worden und es „altes Herkommen“ sei, dass jeder Landstand ein eigenes Ladungsschreiben für die Huldigung erhalten müsse.

Am 21. März 1564 fand die Erbhuldigung für Karl II. von Innerösterreich statt, auf Verlangen der protestantischen Stände musste sowohl in die Eidesformel des Landesfürsten, als auch in jene der Stände statt des üblichen Passus „als uns Gott helff“ und all heiligen“ die Formulierung „als uns Gott helff“ und das heilig Evangelium“ aufgenommen werden.³³ Die überwiegend protestantischen Stände brachen dadurch mit der Tradition, wobei die Änderung dieser Formulierung starken Symbolcharakter hatte: die „Macht des evangelischen und daher libertären Ständetums“ sollte zur Schau gestellt werden. Ab 1631 setzte sich dann wieder die vor den Glaubensstreitigkeiten übliche Formel durch.³⁴

Die Auseinandersetzungen um die Huldigung für den damals noch minderjährigen Sohn Karls II., Erzherzog Ferdinand (als Kaiser: Ferdinand II.), sind unter dem Begriff „Huldigungsstreit“ oder „Verfassungsstreit“ in die Literatur eingegangen.³⁵ Für Ferdinand führte ein Vormundschaftsrat³⁶ die Regierung. Kaiser Rudolf II. hatte bereits 1590 die Erbhuldigung von den steirischen Ständen gefordert, die sich aber wegen der Religionsangelegenheiten geweigert hatten, dieser Forderung Folge zu leisten, worauf 1592 Erzherzog Ernst zur Entgegennahme der Huldigung in die Steiermark geschickt wurde und der Kaiser einen Landtag ausschreiben ließ, auf dem er die Huldigung stellvertretend für Erzherzog Ferdinand verlangte. Nach langwierigen Verhandlungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, bei denen es aber um die Forderung der Stände um „Aufhebung des verderblichen Religions-

³⁰ HISCH, Erbhuldigungen in der Steiermark 85.

³¹ LEITNER, Erbhuldigung 115.

³² LEITNER, Erbhuldigung 115.

³³ Zit. nach: LEITNER, Erbhuldigung 115f.

³⁴ Vgl. dazu: HISCH, Erbhuldigungen in der Steiermark 110.

³⁵ Vgl. dazu: LOSERTH, Huldigungsstreit 547f.

³⁶ Dieser Vormundschaftsrat bestand aus Kaiser Rudolf II., Erzherzog Ernst, Wilhelm Pfalzgraf bei Rhein und der Mutter Ferdinands, Erzherzogin Maria. Vgl. dazu: Hisch, Erbhuldigungen in der Steiermark 86.

drucks³⁷ und die Aufnahme der mit Karl II. abgeschlossenen Religionspazifikation in die Landesfreiheiten ging, konnte letzten Endes die Erbhuldigung im März 1592 doch stattfinden, worauf Kaiser Rudolf II. den steirischen Ständen die wichtigsten ihnen im Zeitraum von 1237 bis 1566 verliehenen Privilegien bestätigte. Nachdem Erzherzog Ernst 1593 als Gouverneur in die Niederlande berufen worden war, schlug er den steirischen Ständen seinen Bruder Erzherzog Maximilian als Nachfolger vor. Ob 1593 als Folge dieser Abberufung eine Erbhuldigung zugunsten Maximilians stattgefunden hat oder nicht, ist umstritten. Hisch kommt in seiner Dissertation zum Ergebnis, dass sich in den betreffenden Quellenmaterialien³⁸ Anhaltspunkte finden, die auf eine erfolgte Erbhuldigung für Maximilian schließen lassen. Der Erbhuldigungsakt für Maximilian fand vermutlich am 28. September 1593 statt, die Eidesformeln gleichen laut Hisch den 1592 verwendeten. Kaiser Rudolf versprach im eigenen Namen sowie im Namen der anderen Vormunde die Freiheiten und Privilegien der Landschaft in vollem Umfang zu garantieren. Dies wurde deswegen eigens erklärt, weil bei dieser neuerlichen Huldigung die steirischen Landesfreiheiten nicht bestätigt wurden, „da diese [die Bestätigung] ja schon erfolgt sei“.³⁹ 1596, zwei Jahre nach der Volljährigkeit Erzherzog Ferdinands, erging an die steirischen Stände durch Kaiser Rudolf II. die Aufforderung, Ferdinand als neuem Landesfürsten der Steiermark zu huldigen. In einer Resolution vom 7. Dezember 1596 präsentierten die Stände ihre die Religionsangelegenheiten betreffenden Wünsche, da diesmal der Landesfürst selbst und die von ihm eingeschlagene Politik anerkannt werden sollten – nach Mei-

nung Erzherzog Ferdinands hatten jedoch die „anbringen die religion betreffent, mit der Erbhuldigung khain gemeinschafft“⁴⁰. Er forderte ehestens die Huldigung, so dass sich die Stände dem Befehl des Landesfürsten fügten, die zusammengefassten Gravamina aber trotzdem den kaiserlichen Kommissären übergaben. Die Huldigung fand dann am 12. Dezember 1596 in Graz statt, Erzherzog Ferdinand bestätigte der steirischen Landschaft ihre Landesfreiheiten noch am selben Tag. Besonders interessant ist, dass, wie Leitner ausführt, Erzherzog Ferdinand, anders als Karl II., seinen Eid mit den Worten „als Uns Gott helf und alle Heiligen“ schloss, während die Stände, die schon bei der Eidesleistung für Karl II. verwendete Form „als uns Gott helf und das heilige Evangelium“, beibehielten.⁴¹

Die folgenden Huldigungen für Ferdinand III. 1631 und dessen ältesten Sohn Erzherzog Ferdinand IV. 1651 wurden schon zu Lebzeiten des jeweiligen Landesfürsten und durch Bevollmächtigte durchgeführt. Die Huldigung für Ferdinand III. fand nach längeren Verhandlungen mit den Landständen am 7. April 1631 statt. Die Bestätigung der Landhandfeste erfolgte aber erst im Oktober 1631 in einem Libell. Die Erbhuldigung für Ferdinand IV. im Jahr 1651 wies allerdings einige Unterschiede zu den vorangegangenen Huldigungen auf: Die Aufforderung zur Huldigung fand nicht auf einem eigens dafür einberufenen Landtag statt, die Ausschreibung der Huldigung erfolgte nicht durch Partikularausschreibung an die einzelnen Mitglieder der Landstände persönlich, sondern durch Generalpatent, worin die Stände ein Abweichen vom „alten Herkommen“ sahen, ihnen jedoch von landesfürstlicher Seite versichert wurde, dass die „Gesamtbeschreibung der Stände für

³⁷ LEITNER, Erbhuldigung 117.

³⁸ Hisch bezieht sich dabei auf die Landtagshandlungen 1593 bis 1595. Vgl. dazu: HISCH, Erbhuldigungen in der Steiermark 88.

³⁹ HISCH, Erbhuldigungen in der Steiermark 89.

⁴⁰ Zitiert nach: HISCH, Erbhuldigungen in der Steiermark 91.

⁴¹ Vgl. dazu: LEITNER, Erbhuldigung 124.

künftige Fälle nicht derogierlich sei“⁴². Hisch führt als weiteren Unterschied zu anderen Erbhuldigungen an, dass beim Festmahl „das alte Vorrecht des jeweiligen Landeshauptmannes auf den ersten Platz übergegangen wurde“⁴³. Weiters erfolgte keine Bestätigung der Landesfreiheiten der steirischen Stände, was nach Hisch wahrscheinlich auch darauf zurückzuführen ist, dass Ferdinand IV. bereits drei Jahre nach der Erbhuldigung starb. Die Sukzessionsrechte erbte sein jüngerer Bruder Leopold. Erst im März 1660 erließ dieser, seit 1658 bereits Kaiser, für die innerösterreichischen Länder ein Generalpatent, lud die Stände für den 20. Juni nach Graz, forderte für den 21. Juli 1660 die Huldigung⁴⁴ und verlangte, ihn mit „gezimmenden *decore, splendore*“⁴⁵ zu empfangen. Im Zuge der Vorverhandlungen wurde eine Neuerung bezüglich der Eidesleistung des Kaisers vereinbart, da dieser den Eid nicht vor der gesamten Landschaft, „sondern privatim vor einem Ausschuss von sechs Personen“⁴⁶ ablegen wollte. Leopold I. bestätigte noch am 5. Juli 1660, dem Tag der Erbhuldigung, in einem Libell die steirischen Landesfreiheiten und erhielt erstmals im Gegenzug vom Landeshauptmann, Sigismund Ferdinand Graf von Trauttmansdorff, die Bestätigung des Huldigungsaktes durch die steirischen Stände.

Die letzte Erbhuldigung im Herzogtum Steiermark fand im Jahr 1728 für Kaiser Karl VI. statt. Diese erfolgte erst 17 Jahre nach seinem Regie-

rungsantritt. Von den Partikularschreiben an die einzelnen Stände war man abgegangen, man begnügte sich mit der Publizierung des Patents vom 20. März 1728, womit die steirischen Landstände zur Teilnahme an der Huldigung eingeladen wurden. In der Resolution zur Einmahnung der Erbhuldigung wird allerdings festgehalten, dass die Stände keinen unnötigen Luxus oder große Kosten für den Empfang aufwenden sollten. Die Erbhuldigung fand nach intensivem Schriftverkehr zwischen Hof und Landschaft und langen Verhandlungen am 6. Juli 1728 mit der üblichen prächtigen Ausstattung in Graz statt, wobei der Landesfürst den Eid auch diesmal vor einem Ausschuss von sechs Personen ablegte, was die Stände als „alten Modus“ akzeptieren mussten. 1731 erfolgte die letzte Bestätigung der steirischen Landhandfeste durch einen Landesfürsten.

Mit den Ereignissen des Jahres 1848 und der darauf folgenden Ära des Neoabsolutismus verlor die Erbhuldigung endgültig an Bedeutung. Die Landesverfassung für Steiermark vom 30. Dezember 1849⁴⁷ enthielt keine Bestimmung über eine Erbhuldigungsfeier in diesem Kronland.

IV. Die Erbhuldigung in der Steiermark im Jahr 1660 für Kaiser Leopold I.

Zur Veranschaulichung des Ablaufs einer Erbhuldigung im Herzogtum Steiermark soll der Erbhuldigungsbericht des ständischen Sekretärs Johann Adam von Montzelo, gedruckt und publiziert im Jahr 1690, der dem „Erb-Huldigungs Actus im Herzogthumb Steyer“ für Kaiser Leopold I. im Jahr 1660 gewidmet ist, herangezogen

⁴² HISCHE, Erbhuldigungen in der Steiermark 96.

⁴³ HISCHE, Erbhuldigungen in der Steiermark 101.

⁴⁴ Die Landschaft bewilligte ihm für die persönliche Entgegennahme der Erbhuldigung ein Ehrengeschenk von 30.000 Gulden. Vgl. dazu: POPELKA, Geschichte der Stadt Graz 136. Interessant ist, dass dieses Ehrengeschenk weder im Bericht Montzelos noch in den Darstellungen des Zeremonialprotokolls erwähnt wird.

⁴⁵ MONTZELO, Erb-Huldigungs Actus, Beilage III, 27.

⁴⁶ MONTZELO, Erb-Huldigungs Actus, Beilage XXIII, 57.

⁴⁷ RGBl. 12/1850, Kaiserliches Patent vom 30. 12. 1849, wodurch die Landesverfassung für das Herzogthum Steiermark sammt der dazugehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird.

werden. Über den Verfasser des Erbhuldigungsberichtes ist bekannt, dass er Sekretär und Syndikus der steirischen Landschaft war und den Bericht im Auftrag der steirischen Landstände verfasst hatte.⁴⁸ Montzelo verweist im Vorwort des Berichtes selbst auf seine Stellung und langjährige Tätigkeit im Dienste der steirischen Landschaft und führt an, dass er alle sich auf die Erbhuldigung beziehenden kaiserlichen und ständischen Akten zusammengetragen, geordnet und in Druck habe geben lassen. Da er erst 1672 als Sekretär in den Dienst der steirischen Landstände trat⁴⁹, war er wohl kaum persönlich beim Erbhuldigungsakt anwesend, vielmehr hatte er, wie er in der „Überreichungs-Redt“ festhält, die Gelegenheit wahrgenommen, die ihm zugänglichen Akten der 1660 in Graz erfolgten Erbhuldigung in einem Bericht zusammenzufassen.

Am Titelblatt verweist Montzelo auf die Auftragegeber, mit deren Erlaubnis der Bericht verfasst und gedruckt wurde. Es waren dies der steirische Landeshauptmann Georg von Stubenberg und der Erblandmarschall des Landes Steiermark Johann Carl Graf von Saurau. Schon in der Einleitung wird darauf verwiesen, dass die Erbhuldigung für Kaiser Leopold I. „nach altem Löblichen Gebrauch vnd Herkommen praestirt vnd abgelegt worden“ sei⁵⁰. Durch den Bericht sollten die Verhandlungen im Vorfeld der Huldigung, die Rechte und Pflichten der Stände, aber auch des Kaisers sowie die Zeremonien festgehalten werden und den nächsten Generationen als „Richtschnur“ und Anleitung für weitere Erbhuldigungen dienen. Darüber hinaus könne bei zukünftigen Erbhuldigungen langwieriges Recherchieren in den landständischen Archiven vermieden werden. Auf die Notwendigkeit der gegenseitigen Eidesleistung sowie

auf den vertragsmäßigen und beide Seiten verpflichtenden Charakter der Erbhuldigung und damit implizit auf die Tatsache, dass das einzelne Individuum bei Ablegung des Eides einen „seine ganze Existenz bindenden Statusvertrag“ abgeschlossen hatte, wird verwiesen, wenn es heißt: „[...] der Allernädigste Lands-Fürst mit Renovation der Threu/ deß Gehorsamb/ vnd der Gewärtigkeit/ seiner Vasallen vnd Vnterthanen deß Lands/ wie es von Alters mit Recht herkommen ist/s ich versichert/ vnd dagegen die Landstände die Confirmation, ja auch neue Verleyhung ihrer Privilegien, Freyheiten/ Immuniteten, concessionen, praerogativen Rechten/ Gerechtigkeiten/ alten Herkommen und guten Gewohnheiten [...] also beyderseits gleichsamb Geding vnd Pactweiß sich verstehen/ vnd zusagen [...]“⁵¹

Montzelo liefert im ersten Teil des Berichtes eine genaue Beschreibung der zwischen dem kaiserlichen Hof und der steirischen Landschaft bezüglich der Erbhuldigung stattgefundenen Verhandlungen und des dazugehörigen Schriftverkehrs, der bereits am 15. März 1660 mit dem Generalpatent Leopolds I. einsetzte, in dem er die steirischen Landstände für den 20. Juni 1660 nach Graz einlädt und für den 21. Juni 1660 „als natürlichen rechten Erbherrn vnd Lands-Fürsten“⁵² die Huldigung forderte sowie der Schilderung des Empfangs des Kaisers vor Graz und des darauf folgenden Einzugs des Kaisers samt seines Hofstaates in die Stadt.

Der zweite Teil des Berichtes ist der Beschreibung des Erbhuldigungsaktes selbst gewidmet und enthält auch eine Auflistung der Inhaber der zwölf steirischen Erbämter⁵³, die für die Dauer der Veranstaltung an die Stelle der obersten Hofämter traten, während der letzte Abschnitt die Weiterreise des Kaisers von Graz

⁴⁸ Zum Lebenslauf Johann Adam von Montzelo vgl. FRAYDENEKG-MONZELLO, Bibliothek.

⁴⁹ FRAYDENEKG-MONZELLO, Bibliothek 140.

⁵⁰ MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Titelblatt.

⁵¹ MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Überreichungs-Redt.

⁵² MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Beilage I, 24.

⁵³ MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Bericht 13.

nach Kärnten, Krain, Görz und Triest zu den dort stattfindenden Erbhuldigungen behandelt.⁵⁴

Zu jedem einzelnen Verhandlungsschritt und zum Ablauf der Feierlichkeiten gibt es im Text nummerierte Verweise, die im Anhang beigelegt sind und so das Prozedere nachvollziehbar machen.⁵⁵

Anhand des Schriftverkehrs, der die einzelnen Verhandlungsabläufe zwischen den kaiserlichen Hofstellen und den Landständen schildert, werden die Positionen und Standpunkte der beiden Verhandlungspartner, vor allem die Forderungen der Stände und die Reaktion des Hofes, nachvollziehbar. So schildert Montzelo, dass gleich nach dem Erlass des Generalpatents, das die Erbhuldigung des Kaisers ankündigte, die Landschaft ein Ansuchen an die Hofstellen um Eidesentlassung der im Dienst des Kaisers stehenden Ständemitglieder richtete. Die von der Landschaft bei beinahe jeder Erbhuldigung geforderte Entbindung der im Dienst des Landesfürsten stehenden Landstände, die zugleich auch Verordnete der Landschaft waren und diese zu beraten hatten, war von großer Bedeu-

tung. Begründet wurde diese Forderung mit dem Verweis auf das „alte Herkommen“. Wurde diesem Begehren anfangs noch stattgegeben, wurden bei den Erbhuldigungen während der Zeit der Reformation Eidesentlassungen nicht toleriert, da, wie Hisch annimmt, der Landesfürst bei Entlassung der höchsten landschaftlichen Beamten, die ja größtenteils der evangelischen Religion anhängen, aus ihrem Dienst eid befürchten musste, dass ihm dies „in irgendeiner Weise zum Schaden gereichen könne“.⁵⁶ Erst 1660 suchte die Landschaft wieder um die Entbindung aus dem kaiserlichen „Glübdt“⁵⁷ an und erhielt die Bewilligung, „ob zwar es biß dato nicht de Stylo oder gebräuchig gewest“⁵⁸, den Landeshauptmann, den Landesverweser, den Kellermeister etc. vom Eid zu entbinden, damit sie „denen Huldigungs-Consultationibus libere beywohnen können, [...] solange dieselben continuirn werden“⁵⁹.

In dem Bericht des Landesverwesers an die gesamte Landschaft betreffend die Huldigungsangelegenheiten wird darauf Bezug genommen, dass diese „vermög’ der alten Handlungen aus 1564, 1596, 1631 und 1651“⁶⁰ vorgenommen werden sollen.

Bereits während der ersten beratenden Zusammenkunft der Landstände am 24. April 1660 beschwerten sich die Stände, dass die Publikation der Huldigung durch Generalpatent „wider altes Herkommen und Gewohnheit“ sei und durch ordentliche Ausschreibung eines Landtages geschehen hätte müssen, außerdem wären die einzelnen Mitglieder der Landschaft „*particulariter*“ davon in Kenntnis zu setzen gewesen.⁶¹ Die Antwort seitens der kaiserlichen Ge-

⁵⁴ Die Erbhuldigung für Leopold I. in Kärnten fand am 2. 9. 1660, in Krain am 13. 9. 1660, in Görz am 22. 9. 1660 und in Triest am 27. 9. 1660 statt.

⁵⁵ Für den ersten Abschnitt sind es insgesamt 18, für den zweiten insgesamt 12 (XIX bis XXI), für den dritten Abschnitt 11 Beilagen (XXII bis XXXIII, darunter der Erbhuldigungsrevers Kaiser Leopold I., die Eidesformel des Kaisers und die der Landstände). Zu erwähnen ist auch Beilage XXXIII, in der die Inhaber der Erbämter und die Sitzordnung nach Tafeln aufgelistet, sowie die Zusammensetzung der an den einzelnen Tafeln speisenden Gesellschaften beschrieben wird. Weiters werden auch die Prälaten, Grafen, Herren, „Freyen“ und Ritter, die an der Erbhuldigung teilgenommen haben, namentlich aufgezählt. Beilage XXXIV enthält eine Aufstellung aller steirischen Landesfürsten seit dem Jahr 1030, in Beilage XXXV werden die „Geistlichkeit, Herren- und Land-Leuth in Steyer/diß Anno 1690, welche die Landtag frequentirn/sovil deren haben zusammen gebracht werden können“ alphabetisch aufgezählt.

⁵⁶ HISCHE, Erbhuldigungen in der Steiermark 113.

⁵⁷ MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Beilage VII, 32.

⁵⁸ MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Beilage VIII, 32.

⁵⁹ MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Beilage VII und VIII, 32.

⁶⁰ MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Bericht 2.

⁶¹ MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Bericht 2.

heimen Räte fiel dahingehend aus, dass dadurch dem „alten Herkommen und Lands-Privilegien nicht präjudizier[t]“⁶² werde.

Im Folgenden berichtet Montzelo über die Verhandlungen zwischen Hofstellen und Landständen betreffend die Modalitäten des Empfangs und des Einzugs des Kaisers, der für den 23. Juni 1660 angesetzt war. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang seine Schilderung geringfügiger Abweichungen vom üblichen Empfangsmodus für den Kaiser. So schlugen die kaiserlichen Räte vor, dass sich Landstände und Geheime Räte beim ältesten der in Graz bereits anwesenden Geheimen Räte treffen sollten, um dann gemeinsam den Kaiser vor der Stadt zu empfangen. Damit waren aber die Landstände nicht einverstanden, da es nach „alter Observanz“ üblich sei, dass „in dergleichen Fällen/ die Herren und Landleuth bey dem Herrn Landeshauptmann/ oder Herrn Landsverwalter zusammen kommen“⁶³. Bezeichnend ist, dass selbst bei dieser Frage in letzter Instanz aber der Kaiser entschied, indem er bestimmte, dass sich sowohl die Landstände als auch die Geheimen Räte in der Ritterstube der kaiserlichen Burg versammeln und gemeinsam den Kaiser einholen sollten. Auch um Termin und Ort des Empfangs des Kaisers wurde intensiv verhandelt, wobei wegen erheblicher Verzögerung seitens der Hofstellen der Landschaftssekretär Gallenstain zum Kaiser, der sich bereits in Bruck an der Mur befand, geschickt wurde, dort aber nicht vorgelassen, sondern nur vom Obersthofmeister Portia empfangen wurde, der ihm die Entsendung eines landständischen Ausschusses auftrag, der den Kaiser in den nächsten Tagen um Audienz wegen des Empfangstermines bitten sollte.

Montzelo schildert den weiteren Ablauf rund um die Einholung des Kaisers sehr genau – sogar

der Zeitpunkt der Rückkehr des Landschaftssekretärs in Graz findet Erwähnung, die Mitglieder des Ausschusses werden namentlich verzeichnet, der Ort ihrer Zusammenkunft, der Zeitpunkt der Abfahrt und des Zusammentreffens mit dem Kaiser im Kloster St. Gotthard in der Nähe von Bruck an der Mur, die Antwort des Kaisers betreffend Zeitpunkt und Ort der Einholung und noch viele weitere Details werden angeführt. Auch über den tatsächlichen Empfang des Kaisers macht Montzelo präzise Angaben, sogar kleine „Irritationen“ werden geschildert, wenn er zum Beispiel berichtet, dass nachdem sich die Geheimen Räte und die Landstände in der Ritterstube zum Zweck der Einholung des Kaisers getroffen hatten, der Landeshauptmann aber offensichtlich noch nicht anwesend war, die Geheimen Räte dessen Ankunft nicht abwarten konnten, sondern sich allein auf den Weg machten und die Landstände erst nachher folgten. Des Weiteren wird der Empfang des Kaisers von der Aufstellung und Ausstattung des Empfangskomitees bis zu dessen Eintreffen, dem Begrüßungszeremoniell und des Aufbruches nach Graz genauestens geschildert.

Beim Einzug in Graz werden der Empfang durch den Bürgermeister, den Magistrat, die Straßen und Plätze, über die sich der Zug bewegte, genau geschildert, sogar auf die Beschreibung der Ausstattung und Kleidung der Magistratsmitglieder wird Wert gelegt. Über den zu Ehren des Kaisers in der Stadt angebrachten Schmuck, bestehend aus vier Ehrenporten, deren Standort und Auftraggeber angeführt werden und über Brunnen, „auß welchen roth vnnd weisser Wein drey Stundt lang geflossen“⁶⁴, wird berichtet. Der Empfang durch die Geistlichkeit, wie den Bischof von Seckau und den Rektor der Universität vor der Jesuitenkirche, die den Kaiser mit neun Prälaten zum *Te Deum Laudamus* in die „Kirchen S. Egidii un-

⁶² MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Bericht 2.

⁶³ MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Bericht 4.

⁶⁴ MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Bericht 7.

der einem von vier Priestern getragenen Goldstuckenen Himmel biß zu dem hohen Alter“⁶⁵ begleiten, wird genauestens geschildert.

Der zweite Abschnitt beschreibt die Verhandlungen der Stände mit dem Kaiser um Erhalt und Bestätigung ihrer Privilegien und Rechte sowie den eigentlichen Huldigungsakt. Auch hier geht der Verfasser detailliert auf den Ablauf, die Verhandlungspositionen und das Ergebnis dieser Verhandlungen ein. Er schildert die Formalitäten von der Einsetzung der kaiserlichen Kommissäre und des landständischen Verhandlungsausschusses, der Verlesung der Erbhuldigungsproposition und der anschließenden Beratung der Landstände bis zum Verlauf und Ende des eigentlichen Huldigungsaktes. Das komplizierte Prozedere beginnt mit der Ankunft der hochkarätig besetzten kaiserlichen Kommission⁶⁶ am 28. Juni 1660 in der Landstube des Landhauses in Graz, wo sie von einem ständischen Ausschuss auf der Stiege des Landhauses empfangen wird.

In der kaiserlichen Erbhuldigungsproposition, die vom Hofvizekanzler Wolfgang Jöchlinger vorgelesen wird, wird betont, dass sich der Kaiser „in aigner Person“ nach Graz begeben habe und als „natürlicher Successor und Erb-Landsfürst die gewöhnliche Erbhuldigung von den trew gehorsambsten Land-Ständen dises Herzogthumbs Steyer dem alten Herkommen vnd Gebrauch nach allergnädigsten“⁶⁷ empfangen wolle. Die Landstände werden aufgefordert, sich „hierzu vnd allergehorsambst willig bequemen vnd auff den bestimbtan Tag (5. Juli) den gewöhnlichen Actum Homagii allerundertänigst abzulegen“.⁶⁸ Ganz besonderes Augen-

merk widmet Montzelo den nun folgenden Verhandlungen der Landstände über die kaiserliche Proposition.⁶⁹ Die Stände ersuchen den Kaiser, den althergebrachten *modus* auch diesmal beizubehalten, die Erbhuldigung „für ein Willkürliche ungezwungene Undergebung allergnädigst zuerkennen“⁷⁰ und den Landständen die gebräuchlichen Reversalien auszustellen. Sie verlangen die Ablegung des kaiserlichen Eids nach der in der steirischen Landhandfeste enthaltenen Formel und noch vor der Eidesleistung die Bestätigung der Reversalien. Weiters sollen die landständischen Freiheiten und Privilegien in einem Libell zusammengefasst und innerhalb dreier Monate bestätigt, unterschrieben und mit kaiserlichem Siegel versehen werden. Bezüglich der Gravamina, die von den Ständen „berait vor vilen Jahren übergeben“ worden seien und „unerörtert sich befinden“, verlangen die Stände vollständige Erledigung und Zufriedenstellung innerhalb desselben Zeitraumes. Nochmals wird auf die Huldigungsausschreibung durch Generalpatent Bezug genommen und eine Schadensverschreibung verlangt, aus der hervorgehen solle, dass diese Ausschreibung keine Derogation bezüglich des alten Herkommens eintreten lasse und künftig wenigstens den vornehmsten Landschaftsmitgliedern persönlich zugestellt werden solle.

Herausragend in der Schilderung Montzelos ist die Forderung des Kaisers, dass er, da er „Dominus Directus dises Lands“⁷¹ und bereits Kaiser sei, kein „Leibliches Jurament (...) *in publico*“ ablegen wolle, sondern den Eid vor einem Ausschuss von fünf bis sechs Personen „*in privato*“ zu leisten gedenke⁷², sowie die Bitte seitens des Hofes, aus der Eidesformel den Passus „zukünft-

⁶⁵ MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Bericht 7.

⁶⁶ Als kaiserliche Kommissionsmitglieder werden der Hofkriegsratspräsident Wilhelm Leopold Graf von Rheinstein und Tattenbach und der Hofvizekanzler Wolfgang Jöchlinger Freiherr auf Pfanberg genannt. Vgl.: MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Bericht 8.

⁶⁷ MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Bericht 9.

⁶⁸ MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Bericht 7.

⁶⁹ Das Ergebnis und der Beschluss der Stände ist dem Protokoll als Beilage XX angefügt.

⁷⁰ MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Beilage XX, 52.

⁷¹ MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Bericht 11.

⁷² MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Bericht 11.

ftiger Herr und Lands-Fürst⁷³ zu entfernen, da das Herzogtum Steiermark nach dem Tod Ferdinand III. direkt auf Leopold I. übergegangen sei.

Wie aus dem Bericht Montzelos weiter hervorgeht, erklären sich die Delegierten mit diesem Punkt nicht sofort einverstanden, sondern willigen erst nach eingehender Beratung in diese neue Form der Eidesleistung ein, allerdings nicht, ohne die vorher abgegebene Versicherung des Kaisers, „daß sie nur in Ansehen der kays. höchsten dignitet und Würde“ eingewilligt hätten. Außerdem sollte im Schadloosbrief festgehalten werden, dass die im Fall Kaiser Leopolds I. erfolgte Eidesleistung vor einem ständischen Ausschuss von fünf bis sechs Personen von jedem zukünftigen Landesfürsten, der noch nicht die Kaiserwürde erhalten habe, wieder öffentlich vor den gesamten Landständen erfolgen müsste.⁷⁴

Besonderes Augenmerk wird auf die Schilderung der danach folgenden gegenseitigen Eidesleistung gelegt, die im Detail festgehalten wird. Der Kaiser legt den Eid vor dem ständischen Ausschuss in seinen Privaträumen ab. Nach gegenseitigen Ansprachen seitens des Landeshauptmannes und des Kaisers, der den Landständen verspricht, dass er neben der Beibehaltung und Bestätigung ihrer „Freyheiten/ alte Statuta, vnd Gewohnheiten [...] zugleich Ihr Allergenädigster Kayser vnd Herr verbleiben wolle“, leistet der Kaiser den Eid, indem er „die hand auß den handschuechen entblösset“ und „mit entblösstem Haut/ vnd auffgerekten Fingern von Wort zu Wort ganz unwaigerlich“⁷⁵ die Eidesformel nachspricht. Im danach ausgestellten landesfürstlichen Revers wird der steirischen Landschaft bestätigt, dass „hinfüro die Huldigung von Hof auß nit durch Patenten pub-

licirt, sondern bey den Ständen vermittls Außschreibung eines ordentlichen Landtag gesucht/ wo nit allen/ doch thails derselben vornehmern Lands-Mitgliedern/ darumben particulariter zugeschriben/ von denen könnftigen Lands-Fürsten/ so nit Würckliche Röm. Kayser sein/ daß vorhergehende Juramentum nit/ wie dermalen in privato vor einem Außschuß/ sondern öffentlich vor den sammmentlichen Landständen wirklich abgelegt vnd gelaistet/ die Lands-Privilegia innerhalb dreyen Monaten/ durch ordentliches Diploma vnter aigner Kayserl. Signatur, wie auch vnter der güldenen Reichs Bulla confirmirt werden sollen“.⁷⁶

Von den sechs Vertretern⁷⁷ der Landstände wurde daraufhin eine Bestätigung der Eidesleistung des Kaisers ausgestellt. Dies war den Ständen offensichtlich besonders wichtig und sollte, da die Eidesleistung des Kaisers ja nur vor einem Ausschuss und nicht in der Öffentlichkeit stattgefunden hatte, Beweis zwecken dienen. Die Urkunde sollte auch im Landschaftsarchiv „zur ewigen Gedächtniß der Sach/ vnd damit sich die Posteritet ins könnftig darnach zurichten wissen möge“⁷⁸ deponiert und verwahrt werden.

Die danach von der Gesamtheit der Landstände erfolgte öffentliche Eidesleistung ging in der Form vor sich, dass nach gegenseitigen Ansprachen, in denen nochmals die Pflichten und Rechte der beiden Parteien beschworen wurden, der Obersthofkanzler die Eidesformel den Landständen vorsagte, die ihm diese Wort für Wort nachsprechen mussten. Nach der Angelobung leisteten die Landstände in vorgegebener Reihenfolge dem Kaiser den Handkuss.

⁷⁶ MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Bericht 17f.

⁷⁷ Sigmund Friedrich Graf zu Trauttmansdorff, Landshauptmann in Steyer; Raimund Abt zu Admont; Balthasar Abt zu Rein; Georg Christian Graf von Saurau; Franz Anton Graf zu Trauttmansdorff; Freiherr Georg Friedrich von Mersperg. Vgl. dazu: MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Beilage XXIX, 71.

⁷⁸ MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Bericht 18. und Beilage XXIX.

⁷³ MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Bericht 11.

⁷⁴ Vgl. dazu: MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Bericht 18 und Beilage XXVIII, 65.

⁷⁵ MONTZELO, Erbhuldigungs-Actus, Bericht 17.

Der Bericht Montzelos über die Erbhuldigung für Kaiser Leopold I. schließt mit der Schilderung des darauf folgenden *Te Deum Laudamus*, bei dem der Kaiser in der Hofkirche persönlich anwesend war, sowie einer ausführlichen Beschreibung des Banketts und der Funktionen, die die Inhaber der Erbämter dort zu versehen hatten.

V. Warum haben ab 1728 keine Erbhuldigungen in der Steiermark stattgefunden?

Ausgehend von dem vorliegenden Erbhuldigungsbericht des steirischen Landschaftssekretärs Johann Adam von Montzelo, kann man der These Strohmeiers beipflichten, der den zunehmenden Funktionsverlust des Erbhuldigungsaktes in der Steiermark durch die Entscheidung Leopolds I., den landesfürstlichen Eid nur vor einem Ständeausschuss und nicht vor der Gesamtheit der Ständemitglieder zu leisten, bewiesen sieht.⁷⁹ Langsam begann sich abzuzeichnen, dass der politisch-rechtliche Charakter des Huldigungsaktes unter der Einwirkung vielfältiger neuzeitlicher Modernisierungs- und Rationalisierungsprozesse an Bedeutung verlor und letztendlich, zumindest in den innerösterreichischen Erbländern, vollends aus dem „politischen Handlungsrepertoire der Akteure“⁸⁰ verschwand. Die Tatsache, dass Huldigungen in erster Linie aus ständischer Sicht Herrschaft legitimierten und auch symbolisch-rituelle Akte waren, bedeutet, dass die persönliche Anwesenheit eines Ständemitgliedes beim Huldigungsakt dessen Zustimmung zur Übernahme der Herrschaft durch den neuen Landesfürsten versinnbildlichte, was wiederum den Schluss zulässt, dass die Bedeutung der ständischen Zustim-

mung an politischem Gewicht verloren hatte und das Sukzessionsrecht der Dynastie gegenüber der kontraktuellen Bindung der politischen Ordnungsträger an Priorität gewonnen hatte. Die Tatsache, dass aus der Eidesformel der Passus „zukünftiger Herr und Lands-Fürst“ mit der Begründung, dass das Herzogtum Steiermark nach dem Tod Ferdinand III. direkt auf Leopold I. übergegangen sei, entfernt werden sollte, zeigt, dass der Stellenwert der Huldigung als verfassungsrechtlich relevantes Verfahren der Herrschereinsetzung zunehmend an Gewicht verloren hatte, der Herrscherwechsel sich bereits auf der Basis des Erbrechtes vollzogen hatte und dass in verfassungsrechtlicher Hinsicht das ausschlaggebende Ereignis, das zum Herrschaftsantritt führte, das Ableben des regierenden Landesfürsten war. Die traditionelle Dimension der Huldigung trat nun stärker in den Vordergrund, da sich schrittweise die Meinung durchsetzen konnte, dass Pflichten und Rechte der Herrschaftsträger unabhängig von der ausdrücklichen Anerkennung und Bekräftigung in einem Formalakt ihre Verbindlichkeit erhielten und Gültigkeit hatten⁸¹ und dass die Tatsache, dass nur mehr ein Teil der Stände als Vertreter der gesamten Landschaft in die Gehorsamspflicht genommen wurde, einer vollgültigen und rechtswirksamen Übertragung von Herrschaft nicht im Wege stand.

Diese theoretischen Überlegungen für das Abnehmen von Bedeutung der Huldigung als verfassungsrechtliches Kernereignis können quasi als im Hintergrund ablaufende, grundsätzliche sozial- und rechtsgeschichtliche Prozesse verstanden werden, die speziell auch für das Unterbleiben der Erbhuldigung in der Steiermark ab 1728 als Erklärung herangezogen werden können. Jeglicher Versuch, Gründe für Bedeutungswandel oder Bedeutungsverlust der Erbhuldigungen aufzuzeigen, muss letztlich in ei-

⁷⁹ STROHMEYER, Propaganda durch Geschichte? 264f.

⁸⁰ SCHWENGLBECK, Politik des Zeremoniells 29.

⁸¹ HOLENSTEIN, Huldigung der Untertanen 516.

ner differenzierten, der Geschichte der einzelnen Erbländer gerecht werdenden Untersuchung bestehen.

Während in den innerösterreichischen Erbländern die letzte Erbhuldigung im Jahr 1728 für Karl VI. (in Innerösterreich Karl III.) stattfand, lässt sich für Österreich unter der Enns eine Kontinuität betreffend der Erbhuldigungen (mit Ausnahme Josephs II.) feststellen, die diesen nach Godsey eine „staatsrechtliche Sonderstellung“ verlieh. Die niederösterreichische Erbhuldigung sei stellvertretend für den Gesamtstaat weiterhin von unverminderter politischer Bedeutung gewesen und war „neben der ungarischen Krönung der einzige Staatsakt dieser Art [...], dem sich nach 1700 – [...] mit Ausnahme Josephs II. – jeder Herrscher unterzog“⁸². Vorläufig kann man jedenfalls festhalten, dass, wenn man Godseys Ausführungen folgen möchte, der „bewusste“ Verzicht auf die Entgegennahme der Huldigung in den anderen Erbländern vermutlich eher als Zeichen für den zunehmenden Zentralismus und damit für den immer stärkeren Einbau der Stände in das komplexer werdende Herrschaftssystem statt für eine systematische Abschaffung und Verdrängung derselben im Zuge der Durchsetzung der absolutistischen Fürstensouveränität anzusehen ist⁸³.

Joseph I. brach als erster Herrscher mit der Tradition, sich in den innerösterreichischen Erbländern huldigen zu lassen. Ob seine kurze Regierungszeit, die durch den Spanischen Erbfolgekrieg geprägt war, oder andere Ursachen dafür ausschlaggebend waren, lässt sich im Rahmen dieses Beitrages ohne weitergehende Quellenrecherche nicht klären.

Sein Nachfolger Karl VI. wiederum nahm die Huldigung, wenn auch erst rund 17 Jahre nach seinem Regierungsantritt, im Jahr 1728 in Graz entgegen.⁸⁴ Wie aus dem Erbhuldigungsbericht hervorgeht, begleitete ihn zu dem Huldigungsakt in den innerösterreichischen Ländern auch seine damals elfjährige Tochter Maria Theresia⁸⁵, die zu diesem Zeitpunkt bereits durch die Pragmatische Sanktion als Nachfolgerin Karls VI. auch in den innerösterreichischen Ländern anerkannt war⁸⁶.

Warum die nachfolgenden habsburgischen Landesfürsten die Huldigung in den innerösterreichischen Ländern nicht mehr entgegennahmen, darüber lassen sich nur Vermutungen anstellen. In der Literatur finden sich nur für Leopold II. Hinweise darauf, dass er die Huldigung in den innerösterreichischen Ländern durchführen lassen wollte; durch seinen plötzlichen Tod sollte es jedoch dazu nicht mehr kommen.⁸⁷ Die Zeit nach 1660 wirft bezüglich der Erbhuldigungen und Herrschaftsantritte in den innerösterreichischen Ländern viele Fragen auf: Gibt es eine eindeutige „Zäsur“, ab der es im Ermessen des jeweiligen Landesfürsten lag, die Erbhuldigung in Innerösterreich durchführen zu lassen, und wenn ja, könnte man diese schon mit dem Regierungsantritt Josephs I. oder erst mit dem Maria Theresias ansetzen? Letztlich geht es, überspitzt formuliert, um die Frage, ab wann der Wunsch eines Landesfürsten, eine Erbhuldigung in den innerösterreichischen Ländern entgegenzunehmen, nicht mehr automatisch mit einem rechtlichen „Müssen“ einherging.

⁸² GODSEY, Herrschaft und politische Kultur 147.

⁸³ Vgl. Petr MAŤA, Wer waren die Landstände? 78. Mehrere Beiträge zur Absolutismusdebatte und zur Tragfähigkeit des Absolutismusparadigmas finden sich in MAŤA, WINKELBAUER, Habsburgermonarchie 1620–1740.

⁸⁴ DEYERLSPERG, Erb-Huldigung.

⁸⁵ GRAFF, MÜLLER, Kommentarband 10.

⁸⁶ HOKE, Rechtsgeschichte 226f.

⁸⁷ LEITNER, Erbhuldigung 133.

Korrespondenz:

Mag. Susanne Gmoser,
Universität Wien
Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
Abteilung KRGÖ
Strohgasse 45/2d, 1030 Wien, Österreich
susanne.gmoser@univie.ac.at

Literatur:

- Gerhard AMMERER, William D. GODSEY, Martin SCHEUTZ u.a., Die Stände in der Habsburgermonarchie. Eine Einleitung, in: DIES. (Hgg.), Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie (= Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 49, Wien–München 2007) 40.
- Benita BERNING, „Nach altem löblichen Gebrauch“. Die böhmischen Königskrönungen der Frühen Neuzeit (1526–1743), (= Stuttgarter Historische Forschungen 6, Köln–Weimar–Wien 2008).
- Otto BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter (Darmstadt 1984).
- Georg Jacob Edler von DEYERLSPERG, Erb-Huldigung, Welche Dem Allerdurchleuchtigst-Großmächtigsten Und Unüberwindlichsten Römischen Kayser, Carolo Dem Sechsten [...] Als Hertzogen in Steyer [...] Den sechsten Julii 1728 [...] abgeleget [...] worden (Faksimile Ausgabe, Graz 1980).
- Sigmund von DIETRICHSTAIN, Des loblichen Fürstenthumbs Steyr Erbhuuldigung inn dem 1520 vnnd 21. jars beschehen samt handlung der Landtäg vnnd (Augsburg 1523).
- Otto FRAYDENEGG-MONZELLO, Die Bibliothek des Obersecretarius der steirischen Landschaft, Johann Adam von Monzello, in: Gernot KOCHER, Gernot D. HASIBA (Hgg.), FS Berthold Sutter (Graz 1983) 135–170.
- William D. GODSEY, Herrschaft und politische Kultur im Habsburgerreich. Die niederösterreichische Erbhuuldigung (ca. 1648–1848), in: Roland GEHRKE (Hg.), Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus, 1750–1850, Schlesien – Deutschland – Mitteleuropa (= Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte Bd. 12, Köln–Weimar–Wien 2005) 141–177.
- Theodor GRAFF, Ulrike MÜLLER, Kommentarband zu: Georg Jakob von DEYERLSPERG. Erb-Huldigung (Graz 1980).
- Heribert HIRSCH, Die Erbhuuldigungen in der Steiermark (phil. Diss., Univ. Graz 1949).
- Rudolf HOKE, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte (Wien–Köln–Weimar 1996).
- André HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), (Stuttgart–New York 1991).
- André HOLENSTEIN, Huldigung und Herrschaftszereemoniell im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, in: Klaus GERTEIS (Hg.), Zum Wandel von Zeremoniell und Gesellschaftsritualen in der Zeit der Aufklärung, in: Aufklärung, Interdisziplinäre Halbjahresschrift zur Erforschung des 18. Jahrhunderts und seiner Wirkungsgeschichte 6/Nr. 2 (1992) 21–46.
- Carl Gottfried von LEITNER, Die Erbhuuldigung im Herzogthume Steiermark, in: Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark 1 (1850) 98–136.
- Johann LOSERTH, Der Huldigungsstreit nach dem Tode Erzherzog Karls II. 1590–1592 (= Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 2/2, Graz 1898).
- Petr MAŤA, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1620–1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas (Stuttgart 2006).
- Petr MAŤA, Wer waren die Landstände? Betrachtungen zu den böhmischen und österreichischen „Kernländern“ der Habsburgermonarchie im 17. und frühen 18. Jahrhundert, in: Gerhard AMMERER u.a. (Hgg.), Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie (= Veröffentlichungen des IfÖG 49, Wien–München 2007) 68–89.
- Anton MELL, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark (Graz–Wien–Leipzig 1929).
- Johann Adam von MONTZELO, Erb-Huldigungs Actus im Herzogthumb Steyer. Wie solcher Ihre Röm. Kays. Auch zu Hungarn und Böheim König. May. Ertzhertzogen zu Öesterreich etc. LEOPOLDO PRIMO etc. Als ErbLands-Fürsten in Steyer, in aigner Hohen Person in der Haupt-Statt Grätz von denen Ständen gmainer (!) Landschafft dasselbst, nach altem Löblichen Gebrauch und Herkommen praestirt und abgelegt worden den 5. Julij 1660isten Jahrs. [...] (Graz 1690).
- Gerhard PFERSCHY, Gemeinschaftssinn und Landesbewußtsein in der innerösterreichischen Ländergruppe, in: Richard G. PLASCHKA, Gerald STOURZH, Jan Paul NIEDERKORN (Hgg.), Was heißt Österreich? Inhalt und Umfang des Österreichbe-

- griffs vom 10. Jahrhundert bis heute, (= Archiv für österreichische Geschichte 136, Wien 1995) 51–65.
- Fritz POPELKA, *Geschichte der Stadt Graz*, Bd. I (Graz–Wien–Köln 1959).
- Matthias SCHWENDELBECK, *Die Politik des Zeremoniells. Huldigungsfeiern im langen 19. Jahrhundert*, (= Historische Politikforschung 11, Frankfurt–New York 2007).
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe, Thesen, Forschungsperspektiven*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31 (2004) 489–527.
- Arno STROHMEYER, *Die Disziplinierung der Vergangenheit: Das „alte Herkommen“ im politischen Denken der niederösterreichischen Stände im Zeitalter der Konfessionskonflikte (ca. 1570–1630)*, in: Joachim BÄHLCKE, Arno STROHMEYER (Hgg.), *Die Konstruktion der Vergangenheit. Geschichtsdanken, Traditionsbildung und Selbstdarstellung im frühneuzeitlichen Ostmitteleuropa*, (= *Zeitschrift für Historische Forschung*, Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit, Beiheft 29, Berlin 2002) 99–127.
- Arno STROHMEYER, *Propaganda durch Geschichte? Die Verbreitung des Geschichtsbildes der Stände in den innerösterreichischen Ländern im Zeitalter der Konfessionalisierung*, in: Karel HRUZA (Hg.), *Propaganda, Kommunikation und Öffentlichkeit (11.–16. Jahrhundert)*, (= *Forschungen zur Geschichte des Mittelalters* 6, Wien 2002) 255–272.
- Arno STROHMEYER, *Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (1550–1650)*, (= *Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte* 201, Mainz 2006).
- Thomas WINKELBAUER, *Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter*, 2 Bde. (= *Österreichische Geschichte 1522–1699*, Wien 2003).